

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2004/1/21 2001/16/0479

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.01.2004

Index

L34002 Abgabenordnung Kärnten
10/07 Verwaltungsgerichtshof
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §71 Abs1 Z1;
BAO §308 Abs1;
LAO Krnt 1991 §233 Abs1;
VwGG §46 Abs1;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 2001/16/0480

Rechtssatz

Da die Antragstellerin im Wiedereinsetzungsantrag glaubhaft gemacht hat, dass an die bisher verlässliche Kanzleibedenstete die ausdrückliche Weisung ergangen ist, behördliche Schriftstücke zur Kontrolle der vorgenommenen Fristbestimmung unverzüglich dem zuständigen Steuerberater vorzulegen, der Parteienvertreter somit die ihm obliegende Aufsichts- und Kontrollpflicht eingehalten hat, ist ihm und damit auch der Antragstellerin das Verschulden der Kanzleibedensteten nicht zuzurechnen. Es liegt daher kein Verschulden an der Fristversäumung vor, das die Bewilligung der Wiedereinsetzung hindern könnte. Dass die seit vielen Jahren verlässliche Kanzleibedenstete die von ihr eingetragene Rechtsmittelfrist falsch angenommen hat, ändert nichts an der Zulässigkeit der Wiedereinsetzung im gegenständlichen Fall. Hätte sie in einem gleich gelagerten Fall statt der falschen überhaupt keine Frist eingetragen und wäre dies nach Ablauf der Rechtsmittelfrist hervorgekommen, hätte auch in diesem Fall auf Grund der glaubhaft gemachten Zuverlässigkeit der Kanzleibedensteten die Wiedereinsetzung entsprechend der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (Hinweis B 28. Juni 2001, 2001/16/0010) erfolgen müssen. Das Verschulden einzig der Kanzleibedensteten bei der Annahme einer falschen Rechtsmittelfrist und der nachfolgenden weisungswidrigen Nichtvorlage an den Parteienvertreter wiegt nicht schwerer und kann keine anderen rechtlichen Folgen nach sich ziehen, als die gänzliche Unterlassung einer Fristvormerkung durch sie und die nachfolgende weisungswidrige Nichtvorlage an den Parteivertreter. Die Annahme der Zulässigkeit eines falschen Rechtsmittels im gegenständlichen Fall durch die Kanzleibedenstete ändert daher nichts daran, dass das Vorliegen eines Verschuldens der Antragstellerin und ihres Vertreters verneint werden kann. Das Verschulden der Kanzleibedensteten stellte für den berufsmäßigen Parteienvertreter und für die Antragstellerin daher ein unvorhergesehenes und unabwendbares Ereignis dar.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2001160479.X02

Im RIS seit

17.03.2004

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at